



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 01.07.2025, Zahl 850-3/2025/SA, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr.95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein wird von der Marktgemeinde Weißenstein ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2000 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Zl. 850-3/2023/SA des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein von 12. Dezember 2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasserschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Bürgermeister
Harald Haberle